

AUSSERORDENTLICHES LAGEBULLETIN Corona-Virus

Dieses Bulletin dient dazu, regelmässig über Tätigkeiten und geplante Massnahmen der verschiedenen kantonalen Stellen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus zu informieren. Im Vordergrund steht nicht die rasche Information, sondern der Informationsgleichstand aller beteiligten und interessierten Stellen. Das vorliegende Bulletin ergänzt das Bulletin vom 28. Februar 2020.

Mit Blick auf die epidemiologische Entwicklung hat der Bundesrat heute Morgen die "besondere Lage" gemäss Epidemiegesezt erklärt. Gleichzeitig hat er das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen erlassen. Dieses Verbot tritt sofort in Kraft und gilt mindestens bis am 15. März 2020. Die Umsetzung dieses Erlasses obliegt den Kantonen.

Innerhalb des Kantons Aargau ist der Kantonsärztliche Dienst (KAD) der Gesundheitsabteilung des Departements für Gesundheit und Soziales (DGS) die Bewilligungsbehörde.

1. Aktuelle Lage

Schweiz

Aufgrund der aktuellen Situation und der Ausbreitung des Corona-Virus hat der Bundesrat im Einvernehmen mit den Kantonen heute Morgen die Situation in der Schweiz als "besondere Lage" gemäss dem eidgenössischen Epidemiegesezt eingestuft. Damit verfügt der Bundesrat nun über Kompetenzen, die normalerweise in der Zuständigkeit der Kantone liegen.

Der Bundesrat untersagt ab sofort bis mindestens zum 15. März 2020 öffentliche und private Veranstaltungen, an der sich gleichzeitig mehr als 1'000 Personen aufhalten. Ob eine öffentliche oder private Veranstaltung mit weniger als 1'000 Personen durchgeführt werden darf, bedarf einer Prüfung und einer Entscheid durch die zuständige kantonale Behörde. Grundlage hierzu ist eine Risikoabwägung.

Aargau

Gestützt auf der aargauischen Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiegeseztgebung hat das Departement für Gesundheit und Soziales (DGS) heute Nachmittag verfügt, dass Veranstaltungen bewilligungspflichtig sind, an der sich zwischen 150 und 999 Personen aufhalten. Die Bewilligungsbehörde ist der Kantonsärztliche Dienst des DGS. Veranstaltungen mit weniger als 150 Personen bedürfen keiner Bewilligung. Die Verantwortung für das Einholen der Bewilligung obliegt den Veranstaltern. Im Vordergrund steht für alle Veranstaltungen die Risikoabwägung.

Die Gemeindeverwaltungen sowie die Chefs der regionalen Führungsorgane wurden über die in der normalen Lage üblichen Kanäle diesbezüglich informiert. Im Informationsschreiben werden die Rahmenbedingungen für die Durchführung einer Veranstaltung und das Vorgehen für die allfällig notwendige Einholung der kantonalen Bewilligung erläutert.

2. Nächstes Lagebulletin

Das nächste Lagebulletin ist vorgesehen für Montag, 2. März 2020.



Dr. Dieter Wicki
Chef KFS